

1601

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"

Erwartete Auswirkungen auf den Berliner Haushalt 2019

rote Nummern: 1550

Vorgang: 40. Sitzung des Hauptausschusses vom 21.11.2018

Ansätze (tabellarisch) zu Titel 23105, und zwar für das

abgelaufene Haushaltsjahr:	504.351.000,00 €
laufende Haushaltsjahr:	741.656.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres:	655.676.773,50 €
Aktuelles Ist (Stand 31.10.2018):	550.172.499,63 €
Titel 23105 – Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft nach SGB II	

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss bis zum 30.11.2018 die neuen Steuerrechtsänderungen bei der Erstattung der Kosten für Unterkünfte für Flüchtlinge gemäß dem Entwurf des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten (FAG-Änderungsgesetz) inhaltlich darzustellen. Welche Unterschiede bestehen zu den alten Regelungen und werden die Änderungen auch für den Doppelhaushalt 2020/2021 Bestand haben?“

Es wird gebeten, den Beschluss mit dem nachfolgenden Bericht als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Die Regierungen des Bundes und der Länder haben am 18. September 2018 beschlossen, dass der flüchtlingsbezogene Anteil der vom Bund gemäß dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ zur Verfügung gestellten Entlastungen für ein Jahr verlängert wird. Die Regierungen des Bundes und der Länder haben sich zudem darauf verständigt, die ursprünglich bis zum Jahr 2018 befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte um ein Jahr zu verlängern.

Aufgrund der Weiterführung der Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 9 SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende) für das Jahr 2019 müssen die Anteile nach Absatz 7 gesenkt werden, um eine Minderung der landesspezifischen Beteiligungsquoten entsprechend der gesetzliche Obergrenze von 49 Prozent zu vermeiden. Entsprechend wird der Anteil nach Absatz 7 für das Jahr 2019 von 10,2 auf 3,3 Prozentpunkte abgesenkt. Die vereinbarte Entlastung der Kommunen wird sichergestellt, indem sie die nicht über die Bundesbeteiligung an den KdU gedeckten 1 Mrd. Euro stattdessen im Jahr 2019 über einen erhöhten Umsatzsteueranteil der Gemeinden erhalten. Absatz 7 regelt seit 2018 einen Teil der Umsetzung der 5-Mrd-Entlastungszusage des Bundes gegenüber den Kommunen.

Die Auswirkungen betreffen nur das Jahr 2019 und führen insgesamt zu Steuermehreinnahmen von ca. 50 Mio. Euro und zu Mindereinnahmen von ca. 107 Mio. Euro im Bereich der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft SGB II.

	2019 - alt	2019 - neu
KdU (§ 46 Abs. 7 SGB II)	158	51
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	120	170

In Vertretung
Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen